

Rahmenvertrag
zwischen
der Gemeinde Rüfenach (Vertragsgemeinde)
und der
Musikschule Region Laufenburg (MSRL)

Grundlagen

- Art. 67a der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)
- §§ 13 Abs. 2, 16 Abs. 2, 17, 20 Abs. 2 des Aargauer Schulgesetzes vom 17. März 1981 (SAR 401.100)
- Aargauer Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 27. Juni 2001 (SAR 421.391)
- Aargauer Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrperson, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR 411.210)
- Aargauer Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004 (SAR 411.211)
- Schulreglement MSRL
- Statuten des Vereins MSRL

Die in diesem Vertrag verwendeten Bezeichnungen beziehen sich immer auf beide Geschlechter.

1. Grundsatz

§ 1 Zweck

¹ Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Rüfenach nachfolgend Vertragsgemeinde genannt, und der Musikschule Region Laufenburg, nachfolgend MSRL genannt.

² Die Vertragsgemeinde überträgt damit die Organisation und Durchführung des Instrumentalunterrichts für die Schüler der Volksschule ihrer Gemeinde an die MSRL.

2. Auftrag an die MSRL

§ 2 Auftrag

¹ Die MSRL wird beauftragt, die musikalische Ausbildung und Schülerkonzerte von Schülern der Volksschule in der Vertragsgemeinde zu fördern.

² Diesen soll die Möglichkeit zu einer fundierten und breit gefächerten Musikausbildung gegeben werden.

§ 3 Angebot

¹ Die MSRL organisiert zu diesem Zweck den Instrumentalunterricht an der Primarschule und an der Oberstufe. Zusatzangebote (Ensembles, Unterricht für Vorschulkinder, Jugendliche und Erwachsene) und ausserschulische Aktivitäten zur Förderung der Musik müssen selbsttragend sein, können jedoch in denselben Unterrichtsräumen durchgeführt werden.

² Das Fächerangebot richtet sich nach den Bestimmungen des Kantons.

³ Für die Durchführung des Angebots gelten folgende Mindestschülerzahlen:

- a) 3 Anmeldungen pro Instrument / Instrumentenfamilie (z.B. Akkordeon/Schwyzerörgeli)
- b) 6 Anmeldungen pro Ensemble an der Oberstufe

Beim Start des Angebots muss die entsprechende Anzahl Anmeldungen gem. lit. a) und b) vorliegen. Tritt ein Schüler während des laufenden Jahres aus, wird das Angebot trotzdem weitergeführt.

§ 4 Unterrichtsort

¹ Werden diese Anmeldungszahlen erreicht, so wird der Unterricht je nach Situation unter Vorbehalt von § 10, Absatz 1 am Schul- oder am Wohnort angeboten. Bei Nichterreichen der Mindestzahlen besteht die Möglichkeit, das Angebot in einer anderen Vertragsgemeinde zu beanspruchen, sofern dort die Mindestzahlen erreicht werden.

² Der Unterrichtsort wird durch die Leitung der Musikschule festgelegt.

§ 5 Lehrpersonen

¹ Die Instrumentallehrpersonen verfügen über ein kantonales anerkanntes Diplom einer Musikhochschule bzw. des SMPV. Als Stellvertretungen können vorübergehend, jedoch befristet auf ein Jahr, Personen beschäftigt werden, die diese Bedingung nicht erfüllen.

² Die Anstellung erfolgt grundsätzlich entsprechend dem Gesetz über die Anstellung der Lehrpersonen (GAL), dem Lohndekret Lehrpersonen (LDLP) und der Verordnung über die Anstellung der Lehrpersonen (VALL).

³ Zur Gewährleistung einer ausgeglichenen Schulrechnung ist der Vorstand des Vereins MSRL ermächtigt, eine in Prozenten festgelegte Reduktion der Löhne nach LDLP vorzunehmen. Die Vertragsgemeinden entscheiden mit dem Budget über diesen Beschluss.

§ 6 Qualitätssicherung

Die MSRL unterhält ein System zur Qualitätssicherung.

§ 7 Schulreglement MSRL

¹ Im Schulreglement der MSRL werden der Schulbetrieb und die Bedingungen der Musikschule geregelt.

² Vor dem Erlass eines neuen Reglements sowie bei Änderungen sind vorgängig die Vertragsgemeinden anzuhören.

§ 8 Organisation MSRL

¹ Der Vorstand der MSRL ist das leitende (strategische) Organ.

² Zur operativen Führung der MSRL stellt der Vorstand eine Musikschulleiterin oder einen Musikschulleiter an.

³ Die Musikschulleitung hat ihren Sitz in Laufenburg.

⁴ Die Verwaltungsräume (Musikschulleitung, Administration) im Schulhaus Blauen werden von der Gemeinde Laufenburg kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 9 Berichterstattung

¹ Die MSRL fasst zuhanden des Gemeinderates **und der Schulpflege** der Vertragsgemeinde spätestens bis zum 31. Oktober einen Bericht über das vergangene Schuljahr.

² Nebst dem Bericht über die allgemeine Tätigkeit enthält dieser auch einen Auszug aus der Jahresrechnung der MSRL (Schülerstatistik, Schulentwicklung, Schulaktivitäten, Jahresziele).

³ Die MSRL hat der Vertragsgemeinde bis 30. Juni das Schulbudget für das übernächste Schuljahr einzureichen. Dieses muss an einer gemeinsamen Sitzung bewilligt werden. Dabei gilt zu berücksichtigen, dass jede Vertragsgemeinde eine Stimme zählt und das Einfache Mehr der Anwesenden für die Genehmigung ausreicht.

3. Leistungen der Gemeinde

§ 10 Unterrichtsräume

¹ Die Vertragsgemeinde stellt der MSRL die benötigten geeigneten Musikunterrichtsräume sowie die benötigten Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung.

² Die Zuteilung der Räume erfolgt in Absprache zwischen den Schulleitungen der örtlichen Schule und der MSRL.

§ 11 Instrumente und Unterrichtszubehör

¹ Für den Unterricht von Klavier, Keyboard und Schlagzeug stellt die Vertragsgemeinde die benötigten Instrumente unentgeltlich zur Verfügung.

² Die Beschaffung und die Versicherung sowie der Unterhalt ist Sache der Vertragsgemeinde.

Neuanschaffungen müssen vorgängig bei der Gemeinde beantragt werden.

³ Die übrigen Instrumente beschaffen die Eltern.

⁴ Unterrichtszubehör, wie Musikabspielgeräte, Notenständer etc. werden von der MSRL finanziert. Anschaffungen über Fr. 1'000.00 werden von der MSRL via Budgetantrag an die betreffende Gemeinde getätigt.

§ 12 Vertretung der Gemeinde

¹ Dem Vorstand der MSRL gehören ein Mitglied des Gemeinderates und ein Mitglied der Schulpflege einer der Vertragsgemeinden an.

² Der Behördenvertreter der Vertragsgemeinden vertritt die Interessen der Gemeinden und hat eine beratende Funktion mit Stimmrecht.

³ Der Behördenvertreter der Schulpflegen vertritt die Interessen der Volksschulen und hat eine beratende Funktion mit Stimmrecht.

⁴ Die Schulpflege der Kreisschule Region Laufenburg hat einen beratenden ständigen Sitz im Vorstand der Musikschule ohne Stimmrecht.

§ 13 Kosten

Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten der MSRL gemäss Absatz 4 Finanzen.

4. Finanzen

§ 14 Grundsatz

Die Musikschule wird durch Kantons-, Gemeinde- und Elternbeiträge finanziert.

§ 15 Kostenbeiträge

¹ Der Kanton trägt die Besoldung der Lehrpersonen für den Instrumentalunterricht gemäss den kantonalen Bestimmungen.

² Die Vertragsgemeinde leistet einen Beitrag an die Organisations- und Verwaltungskosten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem bewilligten Budget und wird pro Instrumentalschüler des laufenden Jahres berechnet. Ein allfälliges Defizit wird den Vertragsgemeinden nur in Rechnung gestellt, falls das Eigenkapital weniger als CHF 70'000.- beträgt.

Für die Berechnung gilt folgender Verteilschlüssel:

- a) der Wohnort des Schülers;
- b) die Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres für das kommende Kalenderjahr;
- c) die Summe aller subventionsberechtigten Schüler und Stufen unabhängig der Unterrichtsdauer.

Der Gesamtbetrag wird anfangs Schuljahr den Vertragsgemeinden in Rechnung gestellt.

³ Die Vertragsgemeinde beteiligt sich mit 50 % am Schulgeld, unabhängig der Unterrichtsdauer. Ein Zweitinstrument wird nicht subventioniert.

⁴ Die Eltern beteiligen sich mit 50 % am Schulgeld. Ab dem zweiten Instrument pro Schüler wird der volle, kostendeckende Ansatz den Eltern verrechnet.

§ 16 Schulgeldberechnung

¹ Zur Berechnung des Schulgelds der Vertragsgemeinde und der Elternbeiträge werden die durchschnittlichen Kosten pro Unterrichtslektion ermittelt. Der Vorstand der MSRL legt das Schulgeld zusammen mit dem Budget fest.

² Diese Kosten werden im Rahmen des Budgetprozesses wie folgt errechnet:

- Zu den Gesamtkosten gehören Lohnkosten inkl. Sozialleistungen der Lehrpersonen und der Schulleitung sowie die allgemeinen Geschäfts- und Verwaltungskosten.
- Die Gesamtkosten werden dividiert durch die Anzahl Jahreslektionen.
- Das so ermittelte Ergebnis entspricht den Kosten für eine Jahreslektion.

³ Die Kosten werden der Vertragsgemeinde und den Eltern zweimal jährlich, jeweils zu Semesterbeginn in Rechnung gestellt.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 17 Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Verfügungen der Lehrpersonen und der Musikschulleitung kann innert 10 Tagen seit Bekanntwerden wie folgt Beschwerde geführt werden:

- Unterricht an der Oberstufe bei der zuständigen Schulpflege
- Unterricht an der Primarstufe beim Vorstand der MSRL

§ 18 Änderungen im Rahmenvertrag

Änderungen des vorliegenden Rahmenvertrages können bei Einstimmigkeit der Vertragsgemeinden durch die Gemeinden direkt vorgenommen werden und müssen nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

§ 19 Kündigung

Eine Kündigung muss per 30. April bei der Musikschule eintreffen. Die Kündigung tritt auf Ende des kommenden Schuljahres in Kraft.

§ 20 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt auf den 01.01.2026 in Kraft.

5235 Rüfenach,

5080 Laufenburg,

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Musikschule Region Laufenburg

Der Vorstand:

Die Gemeindeschreiberin:

Dieser Vertrag wurde an der Gemeindeversammlung vom 28.11.2025 genehmigt.